



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	Datum
---	--------------

Datum	Inhalt	Seite
21.05.19	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Stadt Kirchheimbolanden	382
23.05.19	Bekanntmachung einer Beschilderungsanordnung für Kriegsfeld, Alsenzer Straße	383
27.05.19	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2019	385
27.05.19	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sonnenhügel“ in der Ortsgemeinde Rittersheim	387
28.05.19	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Stadtbürgermeister der Stadt Kirchheimbolanden	388

II. Bekanntmachung anderer Behörden
--

Datum	Inhalt	Seite
28.05.19	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Kirchheimbolanden über die Einsicht der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 18.03.2019	389
31.05.19	Bekanntmachung der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz über die Pflicht zur Steuerklärung für steuerbefreite Vereine	390

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich, Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung



Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätte auf dem Friedhof Kirchheimbolanden ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in §§ 13 Abs. 4, 23 und § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden durch den städtischen Bauhof abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
1	76	Reich
1	117	Ruf
7	147	Polaczek
12	47	Stojadinovic
12	48	Kopytko
12	49	Weiser
12	50	Schwiede
12	52	Herms
12	53	Mollstädter
12	54	Ludwig
12	55	Jung

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß §§ 13 Abs. 4, 23 und § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404.

Kirchheimbolanden, 21.05.2019

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden

Aktenzeichen: 2/123 120/17/As
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 015
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 203
Datum: 23.05.2019

383

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz folgende Beschilderungsanordnung für

Kriegsfeld, Alsenzer Straße:

Durch parkende Fahrzeuge im Kurvenbereich in der Alsenzer Straße, ist beim Vorbeifahren an den parken Fahrzeugen die Einsicht in die Mörsfelder Straße und in den Gegenverkehr verdeckt. Dem vorbeifahrenden Fahrer ist es nicht möglich den Gegenverkehr einzusehen. Aus diesem Grund ordnen wir die Verkehrszeichen 283 – 10, 30 und 20 (Haltverbot Anfang, Mitte und Ende) vor den Anwesen Alsenzer Straße an. Diese sind entsprechend der beiliegenden Planskizze aufzustellen.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag



(Scheu)

Kriegsfeld, Alsenzer Straße



1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2019 vom 27.05.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **23.05.2019** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.966.080 €	245.920 €	3.212.000 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.069.230 €	379.120 €	3.448.350 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-103.150 €	-133.200 €	-236.350 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-7.370 €	-148.200 €	-155.570 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	91.000 €	91.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	72.000 €	72.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	19.000 €	19.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.370 €	129.200 €	136.570 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 72.000 € erhöht und **auf 72.000 € neu festgesetzt**.
Davon dienen 50.000 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und der Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **12.04.2018** beschlossene **Stellenplan wird geändert** (siehe Seite 13 + 14).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	7.755.456,69 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	7.550.790,37 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	7.446.990,37 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	7.210.640,37 €

Bolanden, 27.05.2019

gez. Juchem

(Juchem)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 03.06.2019 bis 14.06.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-36/19/ku

Kirchheimbolanden, 27.05.2019

BEKANNTMACHUNG

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern hat den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden mit Bescheid vom 15.05.2019 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sonnenhügel“ in der Ortsgemeinde Rittersheim über Versickerungsmulden in den Untergrund erteilt.
2. Gemäß § 108 LWG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt eine Ausfertigung des Bescheides mit dazugehörigem Plansatz in der Zeit

vom 03.06.2019 bis 17.06.2019

bei den Verbandsgemeindewerken, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme aus.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 3.1. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt;
 - 3.2. Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung nur von Personen eingelegt werden können, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.



Kurz
Werkleiter

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl zum Stadtbürgermeister der Stadt Kirchheimbolanden am 26. Mai 2019

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2019 das Ergebnis der Wahl zum Stadtbürgermeister der Stadt Kirchheimbolanden wie folgt festgestellt:

Zur Stadtbürgermeisterwahl waren 5.829 Personen wahlberechtigt, davon haben 3.190 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 54,73 v. H.

Die Stimmabgabe von 3.143 Wählern war gültig, von 47 Wählern ungültig.

Kein Bewerber erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Demnach kommen folgende zwei Personen mit den meisten Stimmen in die Stichwahl.

Herr Dr. Marc Muchow (CDU) mit 1.211 Stimmen

und

Herr Dr. Jamill Sabbagh (Grüne) mit 606 Stimmen.

Die Stichwahl findet am Sonntag, 16. Juni 2019 statt.

Kirchheimbolanden, den 28. Mai 2019

gez. Hartmüller

Wahlleiter Stadtbürgermeisterwahl

Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 18. März 2019 in der Zeit von

03. Juni 2019 bis 17. Juni 2019

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 217, zur Einsichtnahme offen liegt.

Kirchheimbolanden, den 28.05.2019

gez.

(Wintermeyer)

Jagdvorsteher

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

18/2019

Steuererklärung auch für steuerbefreite Vereine Pflicht Finanzämter verschicken aktuell Aufforderung

Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und andere Organisationen (z. B. Stiftungen), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindertagesstätten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen identisch ist, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber eine schriftliche Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der genannten Unterlagen erhalten.

Wie üblich werden keine Steuerklärungs-Formulare mehr an die Vereine versandt. Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ erforderlich (www.elster.de).

Vereinfachte Überprüfung bei geringen Einnahmen

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „**Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 – Anlage)**“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zu den Vordrucken „KSt 1“ und „Anlage Gem“ sowie dem **Geschäfts- und Tätigkeitsbericht** eingereicht wird.

Der Vordruck „**Gem 1 – Anlage**“ steht als ausfüllbare pdf-Datei auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern (www.lfst-rlp.de) unter

„Service > Vordrucke > Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“ zur Verfügung.

Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind jedoch nicht erforderlich und müssen erst auf Nachfrage nachgereicht werden.

Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht müssen jedoch stets abgegeben werden.

1902 Zeichen

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,

Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279